GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN



Datum:

06.05.2003

Nr.

4

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur:	
Information zur Führung ausländischer akademischer und staatlicher Grade, Titel und Bezeichnungen	87
Interdisziplinäre Zentren:	
Errichtung des Instituts für Informatik und Ordnung	93
Philosophische Fakultät:	
Umbenennung des Seminars für Volkskunde	95
Mathematische Fakultät:	
Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang "Angewandte Statistik und Empirische Methoden"	95
Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang "Angewandte Statistik und Empirische Methoden"	104
Studienordnung für den Promotionsstudiengang "Angewandte Statistik und Empirische Methoden"	118
Berichtigung:	
Änderung der Immetrikulationsordnung der Universität	122

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion: Abteilung 8 (verantwortlich: RĎ Jürgen Tegtmeier)

Goßlerstr. 5/7 37073 Göttingen Telefon + 49 551/39-4231 e-mail: juergen.tegtmeier@zvw.uni-goettingen.de Internet: www.uni-goettingen.de

Ministerium für Wissenschaft und Kultur:

Mit Schreiben vom 20.03.2003 (Az.: 25.6 – 74624/11) hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur eine generelle Information zur Umsetzung des § 10 Nds. Hochschulgesetz (NHG) gegeben, die hiermit bekannt gemacht wird:



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

(STAND: MÄRZ 2003)

INFORMATION

Führung ausländischer akademischer und staatlicher Grade, Titel und Bezeichnungen

Die Befugnis zur Führung ausländischer akademischer Grade und Titel ergibt sich direkt aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) vom 24. Juni 2002 (vgl. Anlage):

Gem. § 10 Absatz 1 NHG (vgl. Anlage) darf ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet nicht statt.

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, sind Sie berechtigt, Ihren Grad in Niedersachsen in der Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule (diese Angabe entfällt bei Hochschulabschlüssen in der EU) zu führen. Entgeltlich erworbene Titel dürfen allerdings nicht geführt werden.

Das bedeutet, dass Sie keinen Antrag mehr stellen müssen, um sich die Führung des Hochschulgrades genehmigen zu lassen. Es wird für Sie nicht schwer sein festzustellen, ggfs. unter Einschaltung der den Grad verleihenden Hochschule, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Liste der in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten ausländischen Hochschulen finden Sie im Internet unter: www.anabin.de

Schriftliche Bestätigungen des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur werden nur noch in besonders begründeten Einzelfällen ausgestellt und sind - auch im Fall einer ablehnenden Bescheinigung - kostenpflichtig. Nach Nr. 13.2.1.3 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung sind folgende Gebühren vorgesehen:

Bescheinigung über Diplom-, Magister-, o.ä. Grade

Bescheinigung Doktorgrade

Bescheinigung Professorentitel / Professorinnentitel

Bescheinigung Ehrengrade / Ehrentitel

106 Euro
212 Euro
230 Euro
212 bis 230 Euro

Allerdings weise ich darauf hin, dass eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad oder eine Bewertung des ausländischen Hochschulabschlusses - mit Ausnahme für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler - in keinem Fall erfolgen kann.

Besondere berufsrechtliche Genehmigungs- oder Anzeigeerfordernisse bleiben durch die gesetzliche Führungsbefugnis aus § 10 NHG unberührt. Ich bitte, sich insoweit mit den zuständigen berufsständischen Einrichtungen und Institutionen in Verbindung zu setzen. Dieses gilt auch für die reglementierten Berufe. Zuständige Stellen sind insoweit beispielsweise:

- Arzt/ Ärztin: Ärztekammer Niedersachsen (Sitz: Hannover)
- Zahnarzt/ Zahnärztin: Zahnärztekammer Niedersachsen (Sitz: Hannover)
- <u>Apotheker/ Apothekerin:</u> Apothekerkammer Niedersachsen (Sitz: Hannover)
- <u>Tierarzt/ Tierärztin:</u> Tierärztekammer Niedersachsen(Sitz: Hannover)
- <u>Architekt/Architektin:</u> Architektenkammer Niedersachsen, Friedrichswall 5, 30159 Hannover
- Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin: Anwaltskammern in Niedersachsen:

Bahnhofstr. 5, 29221 Celle Staugraben 5, 26122 Oldenburg Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig

- <u>Lehrer/Lehrerin:</u> Niedersächsisches Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover

Ansonsten ist grundsätzlich von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu entscheiden, ob die ausländische Ausbildung den Anforderungen der angebotenen Arbeitsstelle entspricht. Dieses gilt auch für die Einstellung in den Öffentlichen Dienst; hier trifft die einstellende Behörde, ggf. unter Beteiligung des Nds. Innenministeriums die erforderlichen Feststellungen.

Ehrengrade/ Ehrentitel:

Diese dürfen nur unter den Voraussetzungen der § 10 Absätze 2 und 3 NHG geführt werden. Dabei weise ich darauf hin, dass in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion von den Hochschulen verliehene Ehrengrade und Ehrentitel hier nicht geführt werden dürfen, da die dortigen Hochschulen nicht das Recht zur Vergabe materieller Doktorgrade und Professorentitel haben.

Hinsichtlich der Führungsform gilt, dass Ehrengrade/ Ehrentitel nur in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Einrichtung geführt werden dürfen. Eine Übertragung in die lateinische Schrift bzw. eine Übersetzung oder Abkürzung ist nicht zulässig.

Studieren an Niedersächsischen Hochschulen:

Sofern Sie an einer Hochschule im Ausland bereits einen Hochschulabschluss erworben haben, ist in der Regel die Gleichwertigkeit mit der allgemeinen Hochschulreife gegeben (§ 18 NHG/vgl. Anlage). Einzelauskünfte über das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung und ggf. über die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studienleistungen erteilt die einschreibende Hochschule. Entsprechendes gilt, wenn ein im Ausland nicht abgeschlossenes Studium hier zu Ende geführt werden soll und wenn die Zulassung zu einer Promotion beantragt wird.

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG):

Sofern im Einzelfall eine Bewertung des ausländischen Abschlusses zur Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen erforderlich ist, bitte ich sich mit dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung - idR das örtliche Studentenwerk - in Verbindung zu setzen. Dieses wird die Entscheidung im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht, ggf. unter Beteiligung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, treffen.

Verfahren für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

 Richten Sie Ihre Anträge bitte schriftlich an: Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Referat 25.6), Postfach 261, 30002 Hannover oder Leibnizufer 9, 30169 Hannover (FAX 120-2801)

Sehen Sie bitte unbedingt davon ab, die Originale Ihrer Nachweise aus den Händen zu geben!

Bitte vereinbaren Sie für persönliche Besuche telefonisch einen Termin.

Der zuständige Bearbeiter ist im Dienstgebäude Hannover, Leibnizufer 9, Tel.: (0511) 120-2538 zu erreichen.

Der Antrag sollte zunächst formlos gestellt werden.

Er muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname
- derzeitige Wohnanschrift

Ein Antragsvordruck mit genauer Angabe, welche Nachweise vorgelegt werden müssen, wird Ihnen danach zugesandt.

- 2. Wenn Sie Ihre Unterlagen gleich vollständig vorlegen möchten, sind folgende Nachweise beizufügen:
 - a) eine Ablichtung oder Abschrift der Urschrift der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades oder ein Besitzzeugnis in von einer deutschen Behörde amtlich oder einem deutschen Notar notariell beglaubigten Form; das Besitzzeugnis ist bei fehlender Urkunde ein Nachweis, der den gültigen Erwerb eines Grades dokumentiert;
 - b) bei fremdsprachlichen Urkunden eine Ablichtung bzw. Abschrift der Übersetzung des Originals der Urkunde. Die Übersetzung muss durch vereidigte Gerichtsdolmetscher/-übersetzer angefertigt sein (Übersetzungen sind nicht erforderlich bei Urkunden in englischer, französischer oder lateinischer Sprache);
 - c) eine Ablichtung oder Abschrift der Urschrift der Fächer- und Notenübersicht (Transcript of records oder Studienbuch, Beilage zum Diplom) in amtlich oder

notariell beglaubigter Form;

- d) Übersetzungen der Nachweise zu c) s. auch b);
- e) eine Kopie der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 bzw. 2 des Bundesvertriebeenengesetzes;
- f) bei Namensänderungen ein amtlicher Nachweis darüber in beglaubigter Ablichtung bzw. Abschrift;
- g) eine Erklärung darüber, ob zu einem früheren Zeitpunkt ein Genehmigungsantrag bereits in Niedersachsen oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland gestellt worden ist;
- h) auf Verlangen des Ministeriums z.B. auch das Zeugnis der Hochschulreife bzw. über den Schulabschluss:
- i) ein Lebenslauf;
- j) eine Meldebestätigung bzw. Arbeits- oder Gewerbebescheinigung zum Nachweis einer Hauptwohnung bzw. einer Erwerbstätigkeit in Niedersachsen (vgl. § 2 AkGradVO) - keine Kopie der Anmeldung!

Sofern es für die Prüfung des Antrages erforderlich ist, bleibt die Anforderung der Original-Dokumente vorbehalten.

Anlage

Auszug aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz in der Fassung 24.06.2002 (Nds. GVBI. S. 286)

§ 10 Ausländische Grade, Titel und Bezeichnungen

- (1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet nicht statt.
- (2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.
- (4) Das Fachministerium wird ermächtigt, von den Absätzen 1 bis 3 abweichende, begünstigende Regelungen aufgrund von Äquivalenzvereinbarungen oder für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz, durch Verordnung zu treffen.
- (5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschulnebentätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer zuständigen öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

§ 18 Hochschulzugang

- (1) Zum Studium ist berechtigt, wer über die entsprechende deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügt. Eine Hochschulzugangsberechtigung hat, wer
- 1. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von dem für die Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
- 2. eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung nach beruflicher Vorbildung erworben hat.
 - a) eine Meisterprüfung abgelegt hat,
 - b) einen Bildungsgang zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Betriebswirtin oder zum staatlich geprüften Betriebswirt abgeschlossen hat oder
 - c) eine andere vom Fachministerium für bestimmte Studiengänge als gleichwertig festgestellte abgeschlossene Vorbildung besitzt.

Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen hat, wer hierzu besonders geeignet ist. Vertieft der Masterstudiengang das vorherige Studium in derselben Richtung, so wird die Eignung auf der Grundlage des Ergebnisses der Bachelorprüfung festgestellt. Zum Studium in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang ist berechtigt, wer die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt und eine besondere künstlerische Befähigung nachweist; auf den Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 2 kann bei überragender künstlerischer Befähigung verzichtet werden. Das Nähere regeln Ordnungen.

- (2) Die Hochschule kann über die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 hinaus für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer praktischen Ausbildung, bestimmter berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten, besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse oder den Nachweis eines fachlich einschlägigen Ausbildungsverhältnisses verlangen. Sie kann zulassen, dass einzelne Zugangsvoraussetzungen während des Studiums erfüllt werden. Die Hochschule kann Studien- oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studiengangs erbracht wurden, anstelle von Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtigen. Das Nähere regelt eine Ordnung. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung berechtigt nur dann zur Aufnahme eines Studiums in einer anderen Fachrichtung, wenn die hierfür erforderlichen Vorkenntnisse durch eine besondere Prüfung nachgewiesen werden. Das für die Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Anforderungen und das Verfahren dieser Prüfung zu regeln.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums berechtigt zur Aufnahme eines Studiums in allen Fachrichtungen; Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt. Ist eine Zulassung zum Studium nach Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 2 unter Verzicht auf den Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt, so ist die Aufnahme eines Studiums in einer anderen Fachrichtung nur möglich, wenn die hierfür erforderlichen Vorkenntnisse durch eine zusätzliche Prüfung nach Absatz 2 Satz 5 nachgewiesen werden.
- (4) Zum Studium ist auch berechtigt, wer eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige ausländische Bildung und die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren ausländische Bildungsnachweise nicht als gleichwertig anzusehen sind, erlangen die Hochschulzugangsberechtigung durch die Prüfung an einem Studienkolleg, in der nachzuweisen ist, dass sie einen den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr.1 entsprechenden Bildungsstand besitzen. Den Zugang und die Zulassung zu Studienkollegs regelt eine Ordnung. Das Fachministerium regelt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem für die Schulen zuständigen Ministerium die Errichtung, Auflösung, Organisation und Benutzung der Studienkollegs, die Rechtsstellung der Kollegiatinnen und Kollegiaten sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren. Die Studienkollegs stehen unter der schulfachlichen Aufsicht des für die Schulen zuständigen Ministeriums.
- (5) Das für die Schulen zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit für die Anerkennung nach Absatz 1 Satz 2 Nr.1, das Fachministerium kann die Zuständigkeit für die Feststellung nach Absatz 1 Satz 2 Nr.3 Buchst. c auf eine nachgeordnete Behörde übertragen. Die fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung nach beruflicher Vorbildung.(Absatz 1 Satz 2 Nr.2) wird durch Prüfung erworben. Das für die Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und den Inhalt und das Verfahren der Prüfung zu regeln. Die verantwortliche Betreuung einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person kann der beruflichen Vorbildung gleichgestellt werden.
- (6) Die Ordnungen nach dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung.

Interdisziplinäre Zentren:

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 22.01.2003 gemäß § 37 Abs. 1 NHG die Errichtung des Instituts für Informatik und die Ordnung des Instituts beschlossen. Das Institut ist eine Einrichtung des Zentrums für Informatik. Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht:

Ordnung für das Institut für Informatik

§ 1 Aufgaben:

Das Institut für Informatik ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Zentrums für Informatik der Universität Göttingen. Die Mitglieder des Instituts gehören korporationsrechtlich einer der Fakultäten der Universität Göttingen an. Das Institut hat die Aufgabe der Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik.

§ 2 Leitung, Wahlen, Amtszeit

- (1) Die Leitung des Instituts für Informatik obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Nrn. 2-4 NHG.
- (2) Die Mitglieder Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe werden von den am Institut tätigen Mitgliedern der jeweiligen Gruppen aus ihrer Mitte gewählt.
 - Das Mitglied der Studierendengruppe wird von den im Studiengang "Angewandte Informatik" eingeschriebenen Studierenden gewählt. Wählbar sind für das Institut nur Studierende, die
 - im Studiengang "Angewandte Informatik" eingeschrieben sind,
 - nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und
 - die Pflichtveranstaltungen des ersten Studienjahres im Studiengang "Angewandte Informatik" erfolgreich absolviert haben oder als Hilfskraft im Institut t\u00e4tig sind.
- (3) Die am Institut tätigen Angehörigen der Hochschullehrergruppe wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor), sowie eine Stellvertretung. Die geschäftsführende Leitung bleibt solange im Amt, bis eine neue geschäftsführende Leitung gewählt ist. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vertretung obliegt den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe in der Reihenfolge des Dienstalters. Gehören dem Institut nur zwei Hochschullehrer an, so obliegt diesen das Amt der geschäftsführenden Leitung jeweils im Wechsel für eine

Amtszeit von zwei Jahren; es sei denn, sie einigen sich auf eine weitere Amtszeit der bisherigen geschäftsführenden Leitung. Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Instituts. Die Direktorin oder der Direktor ist zugleich die oder der Vorsitzende des Vorstands.

- (4) Bei der Beschlussfassung im Vorstand führt die geschäftsführende Leitung jeweils so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Vorstand erforderlich sind.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Studierenden beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder der Studierendengruppe ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. April.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand kommt unter Vorsitz der geschäftsführenden Leitung mindestens einmal im Semester zur Beratung zusammen.
- (2) Der Vorstand stimmt die Durchführung der Vorhaben ab und stellt einen Arbeits- sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Vorhaben auf, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mitteln geboten ist. Er entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung der Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut zugeordnet oder zugewiesen sind und die nicht durch die Universitätsleitung einzelnen Professorinnen oder Professoren im Zusammenhang mit Berufungs- oder Bleibeverhandlungen zugeordnet sind. Der Vorstand beschließt über die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Universitätsleitung zu. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das für das Forschungsvorhaben als Antragstellerin oder Antragsteller verantwortlich ist.
- (4) Der Vorstand erlässt die Benutzungsordnung für die Bibliothek des Instituts.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines die nicht ordnungsgemäße Einberufung des Vorstandes rügt. Verringert sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung, bleibt der Vorstand beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.
- (2) Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist möglich. Auf die Abkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

In seiner Sitzung am 19.03.2003 hat das Präsidium nach Stellungnahme durch den Senat der Umbenennung des "Seminars für Volkskunde" in "Institut für Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie" zugestimmt. Die Änderung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Mathematische Fakultät:

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 10.04.2003 (Az.: 21.3-745 02-92) in seiner Funktion gemäß § 8 Abs. 2 StiftVO-UGÖ als kommissarischer Stiftungsrat die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang "Angewandte Statistik und Empirische Methoden" genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

Ordnung über

die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang "Angewandte Statistik und Empirische Methoden" an der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Zulassungszahl, Zulassungstermin

- (1) Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) wird auf 10 pro Semester festgesetzt. Zulassungen können zum Beginn eines jeden Semesters erfolgen. Die zum Wintersemester eines Jahres nicht vergebenen Studienplätze können im darauf folgenden Sommersemester zusätzlich vergeben werden. Die zum Sommersemester eines Jahres nicht vergebenen Studienplätze können im darauf folgenden Wintersemester nicht zusätzlich vergeben werden.
- (2) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum Studiengang entscheidet der Studienausschuss.

§ 2 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

- (1) Der schriftliche Zulassungsantrag muss bis zum 15. Oktober 2002, für alle weiteren Studienjahre bis zum 1. Juni für das folgende Wintersemester bzw. bis zum 1. Januar für das folgende Sommersemester (Ausschlussfrist) mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen im Dekanat der Mathematischen Fakultät der Georg-August-Universität in Göttingen eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Ein (vorläufiges) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen universitären Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1 in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist. Das abschriftliche Zeugnis oder die Übersetzung können bis zum 1. März bzw. 1. August nachgereicht werden, falls die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Abschlussprüfung erst binnen der ersten zwei Monate nach Ablauf der Ausschlussfrist macht.

- **b.** Der Nachweis grundlegender Kenntnisse in Statistik. Dies kann durch Vorlage von entsprechenden Übungsscheinen oder anderen Leistungsnachweisen oder durch Vorlage eines Academic Transcripts oder eines Transcript of Records erfolgen.
- **c**. Eine Erklärung darüber, dass bislang kein Promotionsversuch an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland unternommen wurde.
- **d.** Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.
- **e.** Angabe des Promotionsfaches und der Fakultät, in der die Promotion angestrebt wird. Diese Fakultät wird im Folgenden als zuständige Fakultät bezeichnet.
- f. Gegebenenfalls Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 3 Abs. 7.
- (3) Die Bewerbung ist zu richten an: Dekanat der Mathematischen Fakultät, Georg-August-Universität Göttingen, Bunsenstr. 3-5, 37073 Göttingen, Germany.
- **4)** Bewerbungen, die unvollständig oder nicht form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Promotionsstudiengang ist ein erfolgreicher Abschluss eines universitären Studiengangs. Der erfolgreiche Abschluss dieses Studiums wird durch eine Diplomprüfung, einen Masterabschluss, ein Staatsexamen oder eine Magisterprüfung nachgewiesen. Kann die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens 8-semestriges Studium nicht nachweisen, kann vom Fakultätsrat der Mathematischen Fakultät ein Aufbau- oder Zusatzstudiengang anerkannt werden, in dem die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen ist. Dieser Studiengang muss mit einem zum Diplom äquivalenten Abschluss beendet worden sein.
- (2) Zu Abs. 1 gleichwertige Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden von der Dekanin oder vom Dekan der Mathematischen Fakultät anerkannt.

Abschlussprüfungen, die nicht in einem der EU angehörenden Land bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung durch den Fakultätsrat der Mathematischen Fakultät unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Abweichungen von Satz 1 und 2 sind möglich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang des Diploms nach gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird und die Mehrheit der promovierten Mitglieder des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät dem zustimmt.

- (3) Besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen von deutschen Fachhochschulen und Berufsakademien oder Studierende mit einen B.Sc. können zugelassen werden, wenn sie einen besonders hervorragenden Studienabschluss in Statistik nachweisen. Die unter diese Regelung Fallenden müssen die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit entweder durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer an der Georg-August-Universität Göttingen nachweisen.
 - Die Entscheidung über die zu erbringenden Leistungen trifft der Studienausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der promovierten Mitglieder. Das zur Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung dienende Eignungsfeststellungsverfahren muss spätestens nach zwei Semestern abgeschlossen sein.
- (4) Das Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1, 2 oder 3 muss eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 aufweisen. Mit diesem Abschlusszeugnis muss eine Spezialisierung in Statistik oder in Empirischen Methoden nachgewiesen werden.
- (5) Die Bewerberin oder der Bewerber darf bislang keinen erfolglosen Promotionsversuch an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder deutschen Universität unternommen haben.
- (6) Das Forschungsvorhaben der Bewerberin oder des Bewerbers muss sich inhaltlich und methodisch eindeutig in die Thematik des Promotionsstudiengangs einordnen lassen. Die Entscheidung darüber trifft der Studienausschuss.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Die Beurteilung der Englischkenntnisse erfolgt anhand der Ergebnisse aus international angebotenen Tests ("Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) von mindestens 550 Punkten (handschriftlicher Test) bzw.

mindestens 213 Punkten (computergestützter Test), "International English Language Testing System" (IELTS) von mindestens 7 Punkten oder ein anderer äquivalenter Test). Wenn eine Teilnahme an diesen Tests nicht zumutbar ist, kann die Beurteilung der Englischkenntnisse auf der Grundlage eines persönlichen Gesprächs mit Mitgliedern des Studienausschusses erfolgen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Bewerbungen werden im Dekanat der Mathematischen Fakultät hinsichtlich Form, Frist und Vollständigkeit geprüft. Hierbei wird auch das Vorliegen der Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 2 überprüft.
- (a) Bewerbungen, die frist-, formgerecht und vollständig eingegangen sind, werden mit einer entsprechenden positiven Stellungnahme an den Studienausschuss weitergeleitet; diesem obliegt das weitere Auswahlverfahren.
- (b)Bewerbungen, die nicht frist-, nicht formgerecht oder unvollständig eingegangen sind, werden mit einer entsprechenden negativen Stellungnahme an den Studienausschuss weitergeleitet; diesem obliegt das Ausstellen eines Ablehnungsbescheids.
- (2) Auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungsunterlagen erfolgt eine Vorauswahl der besten Kandidatinnen und Kandidaten. Dabei wird anhand der Kriterien nach (a) (c) eine Reihung gemäß erreichter Punktzahl wie folgt vorgenommen:
 - (a) Je nach Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses des vorangegangenen wissenschaftlichen Studiengangs werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,3: 9 Punkte,

1,4 bis einschließlich 1,7: 7 Punkte,

1,8 bis einschließlich 2,1: 5 Punkte,

2,2 bis einschließlich 2,5: 3 Punkte.

- **(b)** Der Studienausschuss bewertet die bisherige wissenschaftliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers in Abhängigkeit folgender Kriterien:
 - Bewertung der inhaltlichen N\u00e4he des Forschungsvorhabens zur Thematik des Promotionsstudiengangs,
 - Vorkenntnisse in angewandter Statistik und empirischen Methoden,
 - Thema und Bewertung der Abschlussarbeit im Erststudium bzw. bisheriger Veröffentlichungen,

Je nach Bewertung der bisherigen wissenschaftlichen Leistung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

sehr geeignet: 9 Punkte,

geeignet: 6 Punkte,

kaum geeignet: 3 Punkte,

nicht geeignet: 0 Punkte.

- (c) Der Studienausschuss bewertet die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers anhand
 - der Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs (§ 2 Abs. 2 d.)
 - weiterer, bisher unberücksichtigter Bescheinigungen und Nachweise über statistische Qualifikationen.

Je nach Bewertung der Eignung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

sehr geeignet: 6 Punkte,

geeignet: 4 Punkte,

kaum geeignet: 2 Punkte,

nicht geeignet: 0 Punkte.

- (d) Die Summe der in (a) bis (c) ermittelten Punkte wird der Bewerberin oder dem Bewerber gutgeschrieben. Zu einem Bewerbungsgespräch wird eingeladen, wer hierbei mindestens eine Summe von 15 Punkten erreicht.
- (3) In dem Bewerbungsgespräch wird die nach Abs. 2 erfolgte Punktevergabe überprüft. Abs. 2 (a) (d) findet Anwendung. Die Summe der dabei entsprechend ermittelten Punkte wird der Bewerberin oder dem Bewerber zusätzlich zu den Punkten in Abs. 2 (d) gutgeschrieben.
 - Eine Zulassung zum Studiengang setzt voraus, dass die Gesamtpunktesumme der jeweils nach Abs. 3 und nach Abs. 2 (d) erreichten Punktesummen mindestens 34 Punkte beträgt. Stellt sich nach Abschluss der Vorauswahl und der Bewerbungsgespräche heraus, dass die Anzahl der geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungshöchstzahl unterschreitet, so können Studienplätze unbesetzt bleiben. Die Anzahl der im folgenden Semester zu vergebenden Studienplätze richtet sich in diesem Fall nach § 1 Abs. 1.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder der Bewerber, welche die erforderliche Gesamtpunktesumme erreicht haben, nicht die Zulassungszahl, so werden diese Bewerberinnen oder Bewerber zum Promotionsstudiengang zugelassen. Die Zulassung zum Promotionsstudium an der zuständigen Fakultät regelt die Promotionsordnung der zuständigen Fakultät.
- (5) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder der Bewerber, welche die erforderliche Gesamtpunktesumme erreicht haben, die Zulassungszahl, so werden diese gemäß ihrer jeweiligen erreichten Gesamtpunktesumme gereiht. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Gesamtpunktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt u.s.w. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Studienplätze werden an die Inhaberinnen oder die Inhaber der ersten zehn Plätze der Rangliste vergeben.

§ 5 Studienausschuss

- (1) Der Studienausschuss setzt sich aus den stimmberechtigten, nach Abs. 2 zu wählenden bzw. zu benennenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Zentrumsversammlung des ZfS nach § 5 der Ordnung für das Zentrum für Statistik der Georg-August-Universität Göttingen wählt gemäß der Ordnung des ZfS folgende Mitglieder

des Studienausschusses: Sieben Mitglieder der Hochschullehrer des ZfS, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe des ZfS und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des ZfS. Die Mathematische Fakultät benennt ein weiteres Mitglied. Die Gesamtheit der Kooperationspartner des ZfS kann maximal ein weiteres Mitglied benennen.

- (3) Der Studienausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren am ZfS. Die Amtszeit der Mitglieder des Studienausschusses beträgt zwei Jahre, für das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Zentrumsversammlung des ZfS, die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat der Mathematischen Fakultät haben jeweils und jederzeit das Recht, vom Studienausschuss über alle Belange des Studiengangs informiert zu werden.
- (5) Der Studienausschuss sichtet die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede Bewerberin oder jeden Bewerber nach der Prüfung durch das Dekanat der Mathematischen Fakultät nach § 4 Abs. 1, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Studienausschuss führt das Auswahlverfahren nach § 4 durch. Er entscheidet, ob Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, auf freie Studienplätze zugelassen werden können.

§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Bewerberinnen und Bewerber auf den Rangplätzen 1-10 gemäß § 4 Abs. 5 erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid, den der Studienausschuss erteilt. Der Zulassungsbescheid gilt grundsätzlich nur für das folgende Semester. Ausnahmen sind nur zulässig, falls die zugelassene Studentin oder der zugelassene Student aus dem Ausland stammt und nicht rechtzeitig ihr oder sein Visum erhält. Über diese Ausnahmen entscheidet der Studienausschuss.
- (2) Der Studienausschuss bestimmt eine im Zulassungsbescheid anzugebende Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt dem Studienausschuss diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe der erreichten Punktzahl. Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gemäß §§ 2 und 3 erfüllten Voraussetzungen die erreichte Punktzahl der oder des letzten Zugelassenen anzugeben. Der Studienausschuss kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Mindestgesamtpunktesumme von 34 Punkten (§ 4 Abs. 3 a) auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrecht erhalten. Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- oder formgerecht dem Studienausschuss vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist mit der Aufforderung nach Satz 4 hinzuweisen.

§ 7 Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht an, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen, sofern sie jeweils eine Mindestgesamtpunktesumme von 34 Punkten (§ 4 Abs. 3 a) aufweisen. § 6 Abs.1 und § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (2) Das Auswahlverfahren ist beendet, wenn aufgrund des Nachrückverfahrens die Liste der zulassungsfähigen Bewerberinnen oder Bewerber erschöpft ist.

§ 8 Widerspruch

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Studienausschuss. Er bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur als kommissarischer Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Mathematische Fakultät:

Mit Verfügung vom 09.09.2002 hat der Präsident nach Beschluss des Senats die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den Promotionsstudiengang "Angewandte Statistik und Empirische Methoden" genehmigt. Nachdem das Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang genehmigt hat, werden beide Ordnungen hiermit bekannt gemacht:

Prüfungsordnung

der Mathematischen, Biologischen Fakultät, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, für Agrarwissenschaften, der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

für den Promotionsstudiengang

"Angewandte Statistik und Empirische Methoden"

an der Georg-August-Universität Göttingen

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Der Studiengang "Angewandte Statistik und Empirische Methoden" unter Federführung der

Mathematischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen bietet eine vom Zentrum für Statistik der Georg-August-Universität Göttingen (ZfS) und den am ZfS beteiligten Fakultäten gemeinsam durchgeführte fakultätsübergreifende Ausbildung an, die in drei Jahren zur Promotion an einer der beteiligten Fakultäten führen soll. Die beteiligten Fakultäten sind:

- die Mathematische Fakultät,
- die Sozialwissenschaftliche Fakultät,
- die Fakultät für Agrarwissenschaften,
- die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
- · die Biologische Fakultät und
- die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie.

Die Studentin oder der Student muss vor der Zulassung zu diesem Studium die Voraussetzungen zum Promotionsstudium derjenigen Fakultät erfüllt haben, in der sie oder er die Promotionsprüfung ablegen möchte (siehe § 3 Abs. 9 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden an der Georg-August-Universität Göttingen); diese Fakultät wird im Folgenden als "zuständige Fakultät" bezeichnet.

- (2) Mit erfolgreichem Abschluss des Studienganges wird der Nachweis der Befähigung zu vertiefter, selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Dazu müssen
 - a. die in § 8 und § 10 aufgeführten Veranstaltungen erfolgreich besucht werden,
 - **b.** die Zwischenprüfung nach § 9 erfolgreich abgelegt werden,
 - **c.** eine wissenschaftliche Abhandlung vorgelegt werden, die den Kriterien nach § 11 Abs. 3 genügt, und
 - **d.** die Abschlussprüfung als Promotionsprüfung nach Maßgabe der Promotionsordnung der zuständigen Fakultät erfolgreich abgelegt werden.
- (3) Die Aufnahme in den Studiengang ist in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden an der Georg-August-Universität Göttingen geregelt.

§ 2 Hochschulgrade

(1) Nach Erfüllung der Prüfungsleistungen, die in der jeweiligen Promotionsordnung der zuständigen Fakultät festgelegt sind, verleiht die zuständige Fakultät den in ihrer Promotionsordnung festgelegten Hochschulgrad und stellt hierüber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

(2) Die Mathematische Fakultät bescheinigt nach bestandener Zwischenprüfung nach § 9 sowie nach Abschluss des Studienganges alle bis dahin im Rahmen des Studienganges erbrachten Leistungen in Form eines Transcript of Records (European Credit Transfer System) in englischer Sprache. Sie stellt ein Zertifikat (Anlage) über den erfolgreichen Abschluss des Studienganges nach § 13 aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Promotionsstudium soll in der Regelstudienzeit von drei Jahren mit der Abschlussprüfung, der Promotion gemäß der Promotionsordnung der zuständigen Fakultät nach § 2 Abs.1, abgeschlossen werden. Dafür sind mindestens 107 ECTS-Credits zu erwerben. Der Studiengang besteht aus drei Studienabschnitten.
- (2) Im ersten Studienabschnitt über Grundlagen der Statistik und empirischer Methoden sollen von den Studierenden grundlegende fachliche Kenntnisse für eine erfolgreiche Promotion erworben werden. In dieser Phase des Studiums sollen die verschiedenen Vorkenntnisse der Studierenden ausgeglichen werden, sowie diejenigen theoretischen und praktischen Kenntnisse vermittelt werden, die für eine erfolgreiche Forschung in angewandter Statistik und empirischen Methoden unerlässlich sind. Nach dem ersten Studienabschnitt, der die erfolgreiche Teilnahme an Vorlesungen, Übungen, Praktika, und Seminaren, die auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden können, im Umfang von 60 ECTS-Credits umfasst und nach einem Jahr abgeschlossen sein soll, wird eine mündliche Zwischenprüfung gemäß § 9 durchgeführt. Die Anerkennung ausländischer Studienleistungen wird im Rahmen des ECTS durchgeführt.

Parallel zu dem Studienprogramm im ersten Studienabschnitt soll die Studentin oder der Student die Arbeit an einem Forschungsvorhaben, aus dem in dem zweiten Studienabschnitt eine wissenschaftliche Abhandlung entstehen soll, beginnen.

(3) Im zweiten Studienabschnitt wird die wissenschaftliche Abhandlung angefertigt; dies soll innerhalb von zwei Jahren geschehen. Parallel dazu muss die Studentin oder der Student durch Teilnahme an den in § 10 aufgeführten Veranstaltungen im Umfang von 47 ECTS-Credits berufsbezogene Kenntnisse erwerben. Der zweite Studienabschnitt wird nach erfolgreicher Teilnahme an den in § 10 Abs. 2 genannten Veranstaltungen und der Annahme der wissenschaftlichen Abhandlung durch den Promotionsausschuss nach § 11 Abs. 3 mit

der Zulassung zur Abschlussprüfung beendet.

- (4) In dem dritten Studienabschnitt wird die Abschlussprüfung als Promotion in der jeweils zuständigen Fakultät durchgeführt.
- (5) Alle Unterrichtsveranstaltungen des Studienganges sollen in der Regel in englischer Sprache durchgeführt werden. Für die Veranstaltungen dieses Studienganges bestimmt der Fakultätsrat der Mathematischen Fakultät die ECTS-Credits.

§ 4 Durchführung des Studienganges - Zentrumsversammlung und Studienausschuss

- (1) Der von den Mitgliedern mehrerer Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen getragene interdisziplinäre Studiengang wird von den am ZfS beteiligten Einrichtungen der Georg-August-Universität Göttingen und den Kooperationspartnern außerhalb der Georg-August-Universität Göttingen entsprechend § 3 der Ordnung für das Zentrum für Statistik der Georg-August-Universität Göttingen durchgeführt. Der Vorstand des ZfS trägt die organisatorische Verantwortung. Die Federführung für den interdisziplinären Studiengang übernimmt die Mathematische Fakultät.
- (2) Die Zentrumsversammlung des ZfS nach § 5 der Ordnung für das Zentrum für Statistik an der Georg-August-Universität Göttingen beschließt im Einvernehmen mit der Mathematischen Fakultät über alle wichtigen Belange des Studienganges sowie über die Aufnahme neuer Dozentinnen und Dozenten. Die Zentrumsversammlung setzt hierfür einen Studienausschuss ein, der gegenüber der Zentrumsversammlung rechenschaftspflichtig ist. Die Zentrumsversammlung ist gegenüber der Mathematischen Fakultät rechenschaftspflichtig.
- (3) Zusammensetzung und Wahl des Studienausschusses sind in § 5 Abs. 1 und 2 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden an der Georg-August-Universität Göttingen geregelt.
- (4) Allen am interdisziplinären Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten, die habilitiert sind, stehen im Rahmen des Studienganges Ausbildungs- und Prüfungsrechte zu. In Ausnahmefällen kann der Studienausschuss auch Dozentinnen und Dozenten, die nicht habilitiert sind, diese Rechte zusprechen.

§ 5 Aufgaben des Studienausschusses

- (1) Der Studienausschuss ist für die organisatorische Vorbereitung der Veranstaltungen, die Koordination und die Durchführung des Studienganges verantwortlich.
- (2) Der Studienausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Mathematischen Fakultät über die Anerkennung von Studienleistungen.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt, oder
 - die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt oder sich zur Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Erist nicht meldet
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Studienausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Satz 1 und Satz 2 trifft der Studienausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Studienausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Studienausschuss nach § 16 Absatz 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens 6 Wochen hinausgeschoben werden.

§ 7 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Studienausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Studienausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Studienausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüfenden oder eines Prüfenden richtet, leitet der Studienausschuss den Widerspruch dieser Prüfenden oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Studienausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Studienausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemein g
 ültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

fende richtet.

- (4) Der Studienausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss
 - in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sein, oder
 - eine Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sein, und
- (5) Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Abs. 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt der Prüfling im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Studienausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.
- (6) Hilft der Studienausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, so entscheidet der Fakultätsrat der Mathematischen Fakultät über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats durch den Studienausschuss entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so bescheidet der Studienausschuss die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

Zweiter Teil

Erster Studienabschnitt des Promotionsstudienganges Angewandte Statistik und Empirische Methoden

§ 8 Art und Umfang des ersten Studienabschnittes

- (1) Der erste Studienabschnitt nach § 3 Abs. 2 besteht aus einer kombinierten praktischen und methodischen Ausbildung in den am Studiengang beteiligten Einrichtungen in Form von Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminaren, die auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden können. Zum Abschluss dieses Studienabschnittes, das heißt in der Regel ein Jahr nach Aufnahme des Promotionsstudiums, muss die Studierende oder der Studierende 60 ECTS-Credits erworben haben. Zu absolvieren sind in den ersten zwei Semestern:
 - **1.1.** Eine Vorlesung mit Übung über mathematische Methoden in der Statistik (6 SWS, 10 ECTS-Credits),
 - **1.2.** eine Spezialvorlesung mit Übung in angewandter Statistik (6 SWS, 10 ECTS-Credits). In den vorlesungsfreien Zeiten, die auf die ersten zwei Semester folgen, sind insgesamt folgende Blockveranstaltungen zu besuchen:
 - **1.3.** Zwei Veranstaltungen über Themen der statistischen Methodenlehre und der angewandten Statistik zu je 10 ECTS-Credits (20 ECTS-Credits) und
 - **1.4.** zwei statistische Praktika zu je 10 ECTS-Credits (20 ECTS-Credits).
- (2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten kann der Studienausschuss bereits anderweitig erbrachte Studienleistungen auf die gemäß Abs. 1 zu erbringenden Leistungen anrechnen. Er kann auch auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten einer einmaligen Fristverlängerung dieser zu erbringenden Leistungen um maximal ein Jahr zustimmen, um fehlende Kenntnisse auszugleichen. Diese Anträge sind spätestens einen Monat vor Ablauf des ersten Studienjahres zu stellen.
- (3) Nach erfolgreich erbrachten Studienleistungen gemäß Abs. 1 muss die oder der Studierende in einer mündlichen Zwischenprüfung gemäß § 9 ihre oder seine Befähigung zur Fortsetzung des Promotionsstudiums unter Beweis stellen.
- (4) Nach erfolgreich erbrachten Studienleistungen gemäß Abs. 1 und nach bestandener Zwischenprüfung gemäß § 9 stellt die Mathematische Fakultät der Studierenden oder dem Studierenden ein Transcript of Records aus.

§ 9 Zwischenprüfung

- (1) Nach erfolgreich erbrachten Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 1 wird innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Abschluss der letzten Veranstaltung im Studiengang in einer 30-minütigen mündlichen Zwischenprüfung die Eignung der oder des Studierenden für die Fortsetzung des Studiums überprüft. Die Zwischenprüfung muss zusammen mit der Angabe des von der oder dem Studierenden gewünschten Prüfenden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Studienausschuss angemeldet werden. Die Studentin oder der Student muss den Prüfungstermin vor der Anmeldung mit der oder dem von ihr oder ihm vorgeschlagenen Prüfenden abgesprochen haben.
- (2) Werden die Fristen nach § 8 Abs. 1, 2 und § 9 Abs. 1 nicht eingehalten, gilt die Zwischenprüfung als nicht bestanden.
- (3) Diese Zwischenprüfung kann von allen am interdisziplinären Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten, die nach § 4 Abs. 4 Prüfungsrecht haben, abgenommen werden; nach Möglichkeit sollte jedoch die oder der von der oder dem Studierenden gewünschte Prüfende diese Prüfung abnehmen.
- (4) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen, sofern die zu prüfende Person dem nicht widerspricht.
- (5) Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten (mindestens 20 Minuten, höchstens 40 Minuten). Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterschreiben.
- **(6)** Das Ergebnis der Zwischenprüfung ist entweder "bestanden" oder "nicht bestanden" Eine Bewertung durch Noten findet nicht statt.
- (7) Die Zwischenprüfung kann einmalig innerhalb von zwölf Wochen wiederholt werden. Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung führt zur Exmatrikulation.

Dritter Teil

Zweiter Studienabschnitt des Promotionsstudienganges Angewandte Statistik und Empirische Methoden

§ 10 Art und Umfang des zweiten Studienabschnittes

- (1) Im Anschluss an den ersten Studienabschnitt, d.h. nach erfolgreich erbrachten Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 1 und nach bestandener Zwischenprüfung gemäß § 9, ist von der oder dem Studierenden eine wissenschaftliche Abhandlung anzufertigen. Diese soll in der Einrichtung der betreuenden Dozentin oder des betreuenden Dozenten durchgeführt werden.
- (2) Zum Erwerb weiterer berufsbezogener Kenntnisse ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen Pflicht:
 - Eine Vorlesung zu Grundlagen statistischer Software (2 SWS, 3 ECTS-Credits),
 - eine Vorlesung über statistisches Quellenmaterial und Datenbanken (2 SWS, 3 ECTS-Credits),
 - eine Veranstaltung über "Statistical Consulting" (6 SWS, 10 ECTS-Credits),
 - ein Seminar über angewandte Statistik (2 SWS, 8 ECTS-Credits),
 - eine Vorlesung über Ethik und Rechtsgrundlage statistischer Datenanalyse (2 SWS, 3 ECTS-Credits).

In den vorlesungsfreien Zeiten sind insgesamt folgende Blockveranstaltungen zu besuchen:

- Eine Veranstaltung über Themen der statistischen Methodenlehre und der angewandten Statistik (10 ECTS-Credits) und
- ein statistisches Praktikum (10 ECTS-Credits).

Die erfolgreiche Teilnahme ist durch einen Schein zu belegen.

(3) Die wissenschaftliche Abhandlung im zweiten Studienabschnitt soll innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein. Die in den ersten Studienabschnitt fallende Vorbereitungszeit wird nicht angerechnet. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit nach Antrag der oder des Studierenden beim Studienausschuss durch diesen bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden.

§ 11 Promotionsausschuss

(1) Zu Beginn des zweiten Studienabschnitts unterbreitet die Studentin oder der Student dem Studienausschuss schriftlich einen Vorschlag für die Zusammensetzung des Promotionsausschusses, dem außer der Betreuerin oder dem Betreuer der wissenschaftlichen Abhandlung mindestens zwei weitere Mitglieder des ZfS angehören müssen. Maximal ein Mitglied des Promotionsausschusses, das nicht der Professorengruppe angehört, darf ohne Habilitation sein. Mindestens ein Mitglied des Promotionsausschusses soll Mitglied der Professorengruppe der zuständigen Fakultät sein.

Der Vorschlag der oder des Studierenden zur Zusammensetzung des Promotionsausschusses muss vom Studienausschuss befürwortet und von der Mathematischen Fakultät im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät beschlossen werden. Dies soll spätestens drei Monate nach Beginn des zweiten Studienabschnitts erfolgen.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden, soweit erforderlich, für das jeweilige Promotionsverfahren von der zuständigen Fakultät kooptiert. Im Falle einer fehlenden Habilitation ist die fachliche Eignung Voraussetzung.

- (2) Aufgabe des Promotionsausschusses ist es, die Studierende oder den Studierenden in der Forschungsarbeit und bei der wissenschaftlichen Abhandlung zu betreuen und zu beraten.
- (3) Insbesondere obliegt dem Promotionsausschuss zu überprüfen, ob sich die von der Studentin oder dem Studenten angefertigte wissenschaftliche Abhandlung eindeutig der Thematik des Promotionsstudienganges zuordnen lässt. Die Entscheidung hierüber wird auf Basis einer Vorstellung der wissenschaftlichen Abhandlung durch die Studentin oder den Studenten in einem hochschulöffentlichen einstündigen Vortrag und anschließender Diskussion von maximal 30 Minuten mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses getroffen. Der Dekanin oder dem Dekan der Mathematischen Fakultät wird das Ergebnis dieser Überprüfung mitgeteilt.
- **(4)** Sitzungen des Promotionsausschusses werden jeweils vom Betreuer der wissenschaflichen Abhandlung organisiert.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn nicht mehr als ein Mitglied abwesend ist. Bei Konflikten mit der Betreuerin oder dem Betreuer der wissenschaftlichen Abhandlung kann sich der Promotionsausschuss auch in Abwesenheit der Betreuerin oder des Betreu-

ers mit der oder dem Studierenden treffen. Der Promotionsausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Spätestens drei Monate nach Beginn des zweiten Studienabschnittes stellt die oder der Studierende dem Promotionsausschuss das Forschungsvorhaben in einem Vortrag vor. Danach müssen dem Promotionsausschuss zum Ende zum Ende eines jeden Semesters Fortschrittsberichte gegeben werden.

§ 12 Abschluss des zweiten Studienabschnitts

(1) Das schriftliche Gesuch um Zulassung zum dritten Studienabschnitt wird bei der Dekanin oder dem Dekan der Mathematischen Fakultät eingereicht. Dafür stellt sich die Bewerberin oder der Bewerber der Dekanin oder dem Dekan der Mathematischen Fakultät vor und begründet ihr oder sein Gesuch. Die Dekanin oder der Dekan der Mathematischen Fakultät entscheidet über die Zulassung zum dritten Studienabschnitt auf Basis der Überprüfung des Promotionsausschusses nach § 11 Abs. 3.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- Ein Exemplar der wissenschaftlichen Abhandlung,
- ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
- eine eidesstattliche Versicherung, dass die wissenschaftliche Abhandlung selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, sowie
- etwaige veröffentlichte wissenschaftliche Schriften der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (3) Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung. Über die Zulassung verständigt das Dekanat der Mathematischen Fakultät die Mitglieder des ZfS und die habilitierten Mitglieder der Mathematischen Fakultät.

Vierter Teil

Dritter Studienabschnitt (Abschlussprüfung) des Promotionsstudienganges Angewandte Statistik und Empirische Methoden

§ 13 Abschlussprüfung - Promotion

- (1) Nach dem Erfüllen der Studienleistungen gemäß § 8 (Erster Studienabschnitt) und § 10 (Zweiter Studienabschnitt), der bestandenen Zwischenprüfung nach § 9 und der Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 12 wird als Abschlussprüfung das Promotionsverfahren in der zuständigen Fakultät nach der jeweils dort gültigen Promotionsordnung durchgeführt. Insbesondere sind die jeweiligen besonderen Zulassungsbedingungen und Durchführungsbestimmungen maßgebend. Der Studienausschuss soll der Studentin oder dem Studenten auf Anfrage beratend zur Seite stehen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss der zuständigen Fakultät soll in der Regel neben der Betreuerin oder dem Betreuer ein weiteres habilitiertes Mitglied des Zentrums angehören, das nicht der zuständigen Fakultät angehört.
- (3) Ist die Promotionsprüfung der zuständigen Fakultät als Disputation vorgesehen, so soll diese am ZfS durch die zuständige Fakultät durchgeführt werden.

Fünfter Teil Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage

Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts

Mathematische Fakultät

ZERTIFIKAT

Das Zentrum für Statistik der Georg-August-Universität Göttingen			
bestätigt hiermit, dass			
Frau/Herr *)	,		
geb. am in,			
die im Studiengang			
Angewandte Statistik und Empirische Methoden			
nach der gültigen Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen erfüllt hat und verleiht ihr/ihm ^s dieses			
ZERTIFIKAT IN ANGEWANDTER STATISTIK			
Göttingen, den			
Leitung der Fakultät Die Dekanin/Der Dekan *)	(Siegel der Universität Göttingen)		
*) zutreffendes einsetzen			

Studienordnung

der Mathematischen, Biologischen Fakultät, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, für Agrarwissenschaften, der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät für den Promotionsstudiengang

"Angewandte Statistik und Empirische Methoden" an der Georg-August-Universität Göttingen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium im Promotionsstudiengang "Angewandte Statistik und Empirische Methoden". Dieser wird - unter Federführung der Mathematischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen - vom Zentrum für Statistik der Georg-August-Universität Göttingen (ZfS) und von am ZfS beteiligten Fakultäten gemeinsam durchgeführt. Die beteiligten Fakultäten sind:

- die Mathematische Fakultät,
- die Sozialwissenschaftliche Fakultät,
- die Fakultät für Agrarwissenschaften,
- die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
- die Biologische Fakultät und
- die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie.

Die Fakultät, an der die Studentin oder der Student die Promotionsprüfung ablegen möchte, wird durch sie oder ihn mit Aufnahme des Promotionsstudiums selbst bestimmt; diese Fakultät wird im Folgenden "zuständige Fakultät" genannt.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzung für das Promotionsstudium ist die Zulassung der Studentin oder des Studenten gemäß der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden an der Georg-August-Universität Göttingen. Insbesondere sind hierzu die Voraussetzungen zum Promotionsstudium an der zuständigen Fakultät zu erfüllen (siehe § 3 Abs. 9 der Ordnung über die

Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden an der Georg-August-Universität).

§ 3 Ziel des Studiums

Zweck des Promotionsstudiums ist eine interdisziplinäre Ausbildung in angewandter Statistik und empirischen Methoden unter Einbeziehung der zuständigen Fakultät. Die Studierenden sollen in den Gebieten angewandte Statistik und empirische Methoden vertiefte Fachkenntnisse erwerben und mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen vertraut gemacht werden. Außerdem sollen berufsbezogene Kenntnisse, insbesondere die Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten, zur Teamarbeit sowie zu einer berufsorientierten Arbeitsweise herausgebildet werden.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre.

§ 5 Teilnahme

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt durch den Erwerb von ECTS-Credits für die in Abschnitt II beschriebenen Bestandteile des Studiums.

§ 6 Externe Promovenden

Das Promotionsstudium soll so organisiert sein, dass auch diejenigen zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden daran teilnehmen können, die ihre Forschungsarbeit extern anfertigen.

II. Art und Umfang des Promotionsstudiums

§ 7 Umfang des Promotionsstudiums

Ein ordnungsgemäßes Studium erstreckt sich in der Regel über sechs Semester und umfasst mindestens das in § 9 beschriebene Studienprogramm, die Anfertigung einer wissenschaftlichen Abhandlung und das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nach dem zweiten Semester sowie einer Abschlussprüfung in Form einer Promotionsprüfung an der zuständigen Fakultät.

§ 8 Art des Promotionsstudiums

Das Studium wird in der Regel in Form von Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminaren durchgeführt, die auch als Blockveranstaltungen abgehalten werden können. Die wissen-

schaftliche Abhandlung wird unter Betreuung durch eine Dozentin oder einen Dozenten, die oder der Mitglied des ZfS ist, angefertigt und von einem Promotionsausschuss (gemäß § 11 der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden an der Georg-August-Universität Göttingen, im Folgenden Prüfungsordnung genannt) begleitet. Die oder der Studierende ist verpflichtet, zum Ende eines jeden Semesters dem Promotionsausschuss über den Fortgang der Forschungsarbeit zu berichten.

§ 9 Studienprogramm

- (1) Das Lehrangebot umfasst folgende Veranstaltungsbereiche:
- (a) Vorlesung mit Übung über mathematische Methoden in der Statistik (6 SWS; 10 ECTS-Credits).
 - Dieser Bereich bietet mathematische Grundlagen der Statistik an und ist für eine erfolgreiche Promotionsarbeit unerläßlich.
- **(b)** Grundlagenausbildung in beruflicher Kompetenz.

In diesem Bereich werden die notwendigen praktischen Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit unterrichtet. Zudem sind diese praktischen Fähigkeiten notwendige Voraussetzung für das Forschungsvorhaben. Diese Kenntnisse werden durch Veranstaltungen der folgenden Art vermittelt:

- Vorlesung über Grundlagen statistischer Software (2 SWS; 3 ECTS-Credits),
- Vorlesung über statistisches Quellenmaterial und Datenbanken (2 SWS; 3 ECTS-Credits),
- Vorlesung über Ethik und Rechtsgrundlage statistischer Datenanalyse (2 SWS; 3 ECTS-Credits),
- Statistische Praktika (18 SWS; 30 ECTS-Credits) sowie
- eine Veranstaltung über Statistical Consulting (6 SWS; 10 ECTS-Credits).
- (c) Fachwissenschaftliche Weiterbildung.

In diesem Bereich werden die fachlichen Kenntnisse erworben, die in dem jeweils gewählten Spezialgebiet der Angewandten Statistik, aus dem das Forschungsgebiet entstammt, unerlässlich sind. Zudem werden in diesen Veranstaltungen weitere Kenntnisse erworben, die für eine spätere berufliche Tätigkeit wichtig sind. Diese Kenntnisse werden durch eine Spezialvorlesung mit Übungen in angewandter Statistik (6 SWS; 10 ECTS-Credits) und drei Blockveranstaltungen über Themen der statistischen Methodenlehre und der angewandten Statistik zu je 10 ECTS-Credits erworben.

(d) Seminar und Kolloquien

In diesem Bereich ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar über angewandte Statistik Pflicht (2 SWS; 8 ECTS-Credits).

In Seminaren werden aktuelle Forschungsergebnisse behandelt, und die oder der Studierende erhält die Möglichkeit, durch eigene Vorträge ihre oder seine Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Kommunikation zu entwickeln. ECTS-Credits können in Seminaren nur durch eigene Vorträge erworben werden.

Kolloquien dienen der interdisziplinären Zusammenarbeit und Teilnahme ist Pflicht.

(2) Die konkreten Titel der einzelnen Veranstaltungen sowie deren Zuordnung zu den in § 9 Abs. 1 (a)-(d) beschriebenen Veranstaltungen werden jedes Semester im Vorlesungsverzeichnis sowie per Aushang bekannt gegeben. Der Aushang enthält auch die Angabe über die Bewertung der Veranstaltungen mit ECTS-Credits.

§ 10 Studienberatung

Die Studienberatung bis zum Zeitpunkt des erfolgreichen Bestehens der Zwischenprüfung wird vom ZfS sichergestellt. In der darauf folgenden Zeit übernimmt der für die Studierende oder den Studierenden zuständige Promotionsausschuss die Studienberatung. Die Zentrale Studienberatung ist zuständig für die allgemeine Studienberatung.

§ 11 Leistungsnachweise

- (1) Für alle Veranstaltungen muss die aktive Teilnahme nachgewiesen werden. Die Teilnahmebescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Nach dem ersten Studienjahr muss die oder der Studierende eine Zwischenprüfung ablegen, in der die Eignung für die angestrebte Promotion überprüft wird (§ 9 der Prüfungsordnung).
- (§ 13 der Prüfungsordnung) bescheinigt die Mathematische Fakultät durch einen Transcript of Records die erbrachten Leistungen (Teilnahme an Veranstaltungen, bestandene Zwischenprüfung und bestandene Abschlussprüfung). Sie stellt ein Zertifikat hierüber aus.

§ 12 Abschlussprüfung

- (1) Nach dem Erbringen der für die Zulassung zur Abschlussprüfung notwendigen Leistungsnachweise und der Annahme der wissenschaftlichen Abhandlung durch den Promotionsausschusses wird die Studentin oder der Student zur Abschlussprüfung zugelassen.
- (2) Diese wird als Promotionsprüfung durch die zuständige Fakultät nach Maßgabe ihrer Promotionsordnung und unter Berücksichtigung des § 13 der Prüfungsordnung durchgeführt.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Zuständigkeit

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Studienprogramms ist der Studienausschuss gemäß § 4 und § 5 der Prüfungsordnung zuständig.

§ 14 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Berichtigung:

In § 10 Abs. 3 der in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 3 vom 17.03.2003 veröffentlichten Immatrikulationsordnung der Universität hat sich ein redaktioneller Fehler eingeschlichen. Hier muss es heißen:".....ggf. Bezeichnung der Hochschule gemäß Abs. 1 Satz 3."